

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 12.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 4. Februar

1915.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf insbesondere auch von den Mühlen nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Runden und Bohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Auslande eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Übernahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Runden- und Bohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde be-

auftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1.) wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
- 2.) wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 3.) wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1.) wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- 2.) wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt, oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Er-
lasse vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (11b. 12 296, 14—096, 13 702) folgende Bestimmungen zur Aus-
führung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohr- und Tauschmühlen zu beachten. Dem Betlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht ent-
sprochen werden.

4. Diese Ausmahlvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 Tonnen Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Über-

wachung der größeren Mühlen sind durch die
Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Befichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

1, II a bis c. Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehls in dz (100 Kilogramm).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatten zu veröffentlichen.

Abdrücke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Anlage.

Muster 1.

Mühle.....

Roggenmehl.

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am

Abgang

Bestand am	
zfd. Nr.	dz

Abgang			
zfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort.	Tag	Monat dz.

Muster 1a.

Ungemischtes Weizenmehl.

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand

Abgang.

Bestand	
zfd. Nr.	dz

Abgang			
zfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort.	Tag	Monat dz.

Bestand am

Lfd. Nr.	dz.

Abgang.

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz.

Muster IIc

Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.

Bestand am

Lfd. Nr.	dz.

Abgang.

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Januar 1915.

Vorstehende Verordnung nebst Ausführungs-Anweisung wird veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, sofort die nötigen Anordnungen zur Durchführung der erlassenen Vorschriften zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Mühlenbesitzer mit denselben vertraut werden und sie aufs genaueste befolgen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, denselben je ein Exem-

plar dieses Kreisblattes, das von der Expedition des letzteren in entsprechender Anzahl bezogen werden kann, zu übersenden.

Auch die Rgl. Gendarmen beauftrage ich, durch häufige Revisionen festzustellen, ob die Bestimmungen beachtet werden.

Der Königliche Landrat,
J. B.:
v. Bernus.

Bekanntmachung

über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen nur mit Raufutter gefüttert werden.

§ 2.

Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Raufutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 3.

Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Februar 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat,
J. B.:
v. Bernus.

Bekanntmachung

betreffend

vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh.

Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Nach Anordnung der Landesregierungen darf für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Februar 1915

Wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Fleischbeschauer entsprechend zu instruieren.

Der Königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung.

Das mit Bekanntmachung vom 13. Januar 1915 R. 304 — Kreisblatt Nr. 5 — erlassene Verbot der Veräußerung von wollelen pp. Decken wird hiermit in vollem Umfange aufgehoben.
Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Februar 1915.

Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte.

Der Minister des Innern hat zur Behebung von Zweifeln über die Anzeigepflicht für die Kornvorräte der Kriegsgetreidegesellschaft folgende Anweisung erteilt:

Nur solche Vorräte sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, die heute schon von der Kriegsgetreidegesellschaft in besondere Lager-räume gebracht sind. Alle Vorräte, die für die Kriegsgetreidegesellschaft angekauft oder beschlagnahmt worden sind, aber noch beim Landwirt, Händler, Kommissionär oder Müller lagern, sind von diesem anzuzeigen.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Februar 1915.

Bekanntmachung!

Kriegsgetreidegesellschaft.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß wenn auch nunmehr durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. v. M. S. Kreisblatt Nr. 9 sämtliche Vorräte beschlagnahmt sind, die regelmäßige Beendigung der Wirkungen der Beschlagnahme die freihändige Veräußerung an den Berechtigten und nicht die Enteignung sein soll. Die Kriegsgetreidegesellschaft hat erklärt, daß sie nur im Notfalle bei unverständigen oder böswilligen Besitzern von dem Mittel der Enteignung Gebrauch machen wolle.

Ich ersuche die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, gemäß der Ausführungsanweisung zu § 4 darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an den Kommissionär der Kriegsgetreidegesellschaft, die landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse, Filiale Frankfurt a. M. freihändig vornehmen. Es liegt dies im eigenen Interesse der Besitzer, da sie im Falle der Enteignung und förmlichen Abschätzung eine geringere Entschädigung zu gewärtigen haben.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Menge an Brotgetreide, die von Landwirten gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 — Kreisblatt Nr. 9 — zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückbehalten werden darf, auf den Kopf und Monat 9 kg. Brotgetreide oder an deren Stelle für je 1 kg. Brotgetreide 800 Gr. Mehl beträgt. Die zurückbehaltenen Vorräte können für die Zeit bis Anfang August 1915 — also für 6 Monate — berechnet werden.

Ich gebe dies zwecks Verwertung bei Ausfüllung der Anzeigeformulare für die Bestandsaufnahme der Getreide- und Mehlvorräte bekannt.

Bad Homburg v. d. H., 3. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Ortschaft Köppern ist in Folge Ausbruches der Maul- und Klauenseuche verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachthöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenigen mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen statifindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B.-A.-B.-G. aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

§ 2.

Es sind ferner verboten:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Abtungen von Tieren jeder Gattung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie wird aufgehoben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für das Beobachtungsgebiet beseitigt ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74–77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. 519).

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Februar 1915.

In den Gemeinden Wistadt und Nieder-Florstadt im Kreise Friedberg, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Frankfurt a. Main, 11. Januar 1915.

Der Privatverkauf von Kugelschupanzern wird hierdurch allgemein verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind diejenigen Panzer, die von der Gewehrprüfungskommission geprüft und nach den hierfür gültigen Festsetzungen für brauchbar befunden wurden, was nachzuweisen ist.

18. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General.
gez. Freiherr von Gall.

die spul, aus uaderuoa dunnpntus Bunndu...
einer Zeitpittung entnommenen ueroben zuwe
Wegen der Besetzung von Stellen, denen die bei
Handelsstamm zu befallen.
Wachung der besten Wachen mit uunung mit uunung

über das Khaschale von Broitger und uoa uoa uoa
Auf Grund uoa § 9 der Verordnung des Bundesrats
Kaiserlicher Strafe 2.
Berlin W. 9, den 12. Januar 1895

Wöchentliche Beilage
zum
Kreisblatt
für den
Oberrhein-Kreis.
Verlag der Hofbuchdruckerei
L. J. Schick Sohn
in
Bad Homburg.

Landwirtschaftliche Mitteilungen.

Vauernregeln.

Wenn's der Hornung gnädig macht,
Bringt der Lenz den Frost bei Nacht.

Februar hat seine Muden
Baut von Eis oft feste Bruden.

Ist der Februar kalt und trocken,
Soll der August sehr heiß werden.

Viel Nebel im Februar,
Bringt Regen oft im Jahr.

Scheit an Lichtmeh (2) die Sonne heiß,
So kommt noch viel Schnee und Eis.

Wenn's an Lichtmeh stürmt und schnell,
Ist der Frühling nicht mehr weit.

Wenn im Hornung die Mäsen schwärmen,
Nah man im März die Ohten wärmen.

Hat's in der Petersnacht (22) gefroren,
Läht dann der Frost uns ungehoren.

Die Tätigkeit des Landwirts im Monat Februar.

Von M. Dankler.

Mit dem Monate Februar beginnen die Tage merklich zu längen, und trotzdem der Winter Anstrengungen macht, seine Herrschaft zu halten, so mehren sich doch täglich die Frühlingszeichen. Jedes Frühlingszeichen aber ist für den Landmann eine Mahnung, sich mit den Geschäften des Hauses und Hofes zu tummeln und sich auf die jezt schnell herantommende wichtige Saatarbeit vorzubereiten. Zu den Vorbereitungen gehört die Beschaffung erstklassigen Saatgutes und der notwendigen Handelsdünger. Bei der Beschaffung der letzteren möchte ich heute auf das schwefelsaure Ammoniak hinweisen, ein deutsches Industrieprodukt, dessen großer Wert von Jahr zu Jahr mehr anerkannt wird. Die Düngung (Kopfdüngung mit schwefelsaurem Ammoniak) bringt eben Vorteile, die sehr schwer ins Gewicht fallen, und wo Mißerfolge vorkommen, sind sie auf falsche Anwendung zurückzuführen. Schwefelsaures Ammoniak muß recht früh angewandt werden, damit es mit dem beginnenden Wachstum sofort seine Wirkung ausüben kann. Es düngt dann ebenso kräftig als nachhaltig und sind selbst in leichten Böden keine Verluste durch Auswaschen zu befürchten. Mit Ammoniak gedüngtes Getreide bringt kräftiges Wachstum und gehaltvolle Frucht, neigt aber leicht zum Lagern. Ist der Februar gelinde und nicht zu naß, so können schon eine Reihe von Feldarbeiten erledigt werden. So werden Wasserfurchen und Wasserabflüsse nachgesehen und reguliert. Auf leichten sandigen Böden fährt man nun Dünger für die Sommerfrüchte, der unter diesen Umständen meist besser wirkt als im Herbst auf Feld gebrachter. Was von Pflugarbeit noch vorliegt, muß bei günstiger Witterung sofort in Angriff genommen werden. In besonders günstigen Jahren und Gegenden kann die Bestellung der Sommerfrüchte schon beginnen und ebenso das Walzen der durch Frost gehobenen Winterjaaten.

Die Wiesen werden gereinigt, geeggt und gedüngt. Als Düngung kommen hier in erster Linie Thomasmehl und Kainit in Betracht, doch soll man auch den Stickstoff nicht vergessen, der auch hier in der Form von schwefelsaurem Ammoniak mit Vorteil gegeben werden kann. Thomasmehl gibt nicht nur viel, sondern auch gesundes Futter und verhindert die Knochenweichheit des Viehes, Kali macht das Futter gehaltvoll und schmacht, und ammoniak treibt zu schnellem, fröhlichem Wachstum. Eine mittlere Wiesen-

und Weidenbüdung erfordert pro Hektar etwa 500 Kg. Thomasmehl, 6 Kg. Kainit und 200 bis 250 Kg. schwefelsaures Ammoniak. Der Erfolg ist sicher und die Verzinsung groß. Auf moorigen Wiesen mit weichem Untergrunde paßt man, wenn möglich, den Zeitpunkt ab, wenn die Oberfläche aufgetaut, der Untergrund aber noch gefroren ist, da man zu dieser Zeit am besten mit Gespannen arbeiten kann.

Im Gemüsegarten grabe man bei mildem Wetter die Saatbeete für die langsam keimenden Gewächse und säe baldmöglichst Schwarzwurzel, Korb- und Wurzel- und Schnittpetersilie und Möhren, dann aber auch Frühbohnen und dicke Bohnen (Puffbohnen) aus. Samen, die von Sperlingen, Mäusen, Tauben usw. angegriffen werden, sät man mit der Schredfarbe Antiviat. Die Samen werden dadurch tiefblau und von den Vögeln nicht gefressen. Die Kosten sind gleich Null, denn 50 Gramm Antiviat genügen für einen Scheffel Getreide, reichen also im Gartenbetrieb für Jahre aus und kosten nur 50 Pfg. Anfangs Februar ist es dann auch hohe Zeit, die Erbsen und Puffbohnen vorzuteilen, damit man bereits im ersten Junidrittel junge Puffbohnen erhält. Gegen Ende des Monats kann man Feld-, Schnitt- und Kopfsalat, auch Spinat, Zuckerrübe und Pastinaken ins Freie säen. Dagegen kann ich nur warnen, Klementohl ins Freie zu pflanzen, da er den Frost zwar aushält, aber schlechtere Köpfe liefert. Ins Ristbeet kann man bereits alle Frühgemüse säen, so Wirsing, Kohlrabi, Rot- und Weißkohl, vor allem aber den schwer keimenden Sellerie. Von frühem Weißkohl oder Weißtraut empfehle ich einen Versuch mit „Heinemanns Juni Riesen“, der bei mir alle anderen Sorten übertraf und auf mehreren Ausstellungen gekrönt wurde.

Im Obstgarten werden noch Pfropfreiser geschnitten und bis zum Gebrauch an einem schattigen Orte in die Erde eingeschlagen. Die Obstbäume werden noch weiter beschnitten und ausgeputzt, die Wasserschosse entfernt und die Raupennester vernichtet. Junge Bäume werden bezogen und gepflanzt. Schattige Stellen, die noch wenig ausgenutzt werden, bepflanzt man mit Nordkirchen; vorzüglich ist die schnell und willig tragende Ostheimer Weichsel. Die Nachfrage nach guten Einmachtkirschen steigt von Jahr zu Jahr und werden für Weichsel, Kottische usw. gute Preise bezahlt. Schlechttragende Bäume und auch solche, deren Früchte arg unter Fäulnis leiden, werden umgepflanzt und dadurch in kurzer Zeit fruchtbar gemacht.

Im Pferdestalle beobachtet man die tragenden Stuten und weist ihnen nur leichte

Arbeit zu, die ihnen Bewegung verschafft, ohne sie anzustrengen. Züchter, welche auf den Verkauf von Militärpferden hinarbeiten, müssen sich genau mit den Bedingungen bekannt machen, besonders auch, was die Größe anbetrifft. Militärpferde sollen nicht größer als 1,62 Meter sein und manche wurden nur zurückgewiesen, weil sie größer waren.

Im Rindviehstalle werden noch immer Zuchttäler aufgestellt und so der Viehstand vergrößert. Es ist dieses überall möglich, wo zugleich durch kluge Anweisung der Kunstdünger der Ertrag der Wiesen und Felder vermehrt wird. In den letzten Jahren ist schon viel geschehen, wird aber die begonnene Vermehrung durchgeführt, so wird auch das Ziel, Deutschland mit eigenem Fleisch zu versorgen, erreicht werden. Bei der Aufzucht des Jungviehs ist darauf zu achten, daß kein Futter verabreicht wird, welches durch seine Masse den Darm zu schwer belastet. So ist bei Fütterung von Schnitzeln und Schlempe große Vorsicht anzutaten.

Der Schweinestall soll noch immer warm und trocken gehalten werden. Wer mehrere Sauen hält, soll nach Möglichkeit darauf hinarbeiten, daß sie ungefähr zu gleicher Zeit ferkeln damit man überzählige Junge der einen der andern überweisen kann. Im anderen Falle lohnt es sich immer noch, überzählige Ferkel mit der Flasche zu ziehen. Alle Viehsorten sollen auch in den Wintermonaten tüchtig gereinigt und gestriegelt werden.

Im Schafstalle ist die Winterlammung noch im Gange und hat der Schäfer daher alle Hände voll zu tun, damit Schafmütter und Lämmer nicht zu Schaden kommen. Auch der Bodsprung zur Sommerlammung kann noch stattfinden, doch wird man bei geschlossenen Schäferereien aus ökonomischen Gründen sowohl von der Sommer- als der Herbstlammung absehen. Es muß in der Schafzucht mehr und mehr die Abperrung der Böde angestrebt werden, damit durch richtige Zuchtwahl bessere Tiere erzielt werden. Beim wilden Sprung oder Wildtritt kann von einer planmäßigen Zucht keine Rede sein.

Im Kaninchenstall wird der Zuchtbetrieb wieder aufgenommen. Ramentlich ist dieses in Zuchten der Fall, wo die Tiere in gut geschützten Ställen untergebracht werden. Hier braucht der Züchter auch in strengen Nachwintern nicht für die Jungen besorgt zu sein. Zur Zeit sollen die Züchter auch die Zucht auf Haar und Felle nicht außer acht lassen. Wer heute, wo die Nachfrage nach Pelzen von Jahr zu Jahr steigt, gute Pelztierchen zieht, kann soweit kommen, daß er das Fleisch vollkommen umsonst hat.

Im Geflügelstall ist nicht viel Neues. Die meisten Hühnerställe liegen jetzt schon schon fleißig beobachtet werden. Die Königin beginnt mit der Eierablage. Das Gemüll muß genau untersucht werden. Es verrät dem Züchter viel, was ihm sonst verborgen bleibt. Ausgerissene Larven oder bereits abgestorbene junge Bienen deuten auf Weiselrichtigkeit. Krausen die Stöcke, so fehlt etwas. Der Züchter muß untersuchen, ob Wasser- oder Luftnot herrscht. Bei günstiger Witterung werden Ende des Monats die Pollen des Haselstrauchs eingetragen.

Am Bienenstande ist Ruhe noch immer Hauptbedürfnis, jedoch müssen die Stöcke jetzt schon fleißig beobachtet werden. Die Königin beginnt mit der Eierablage. Das Gemüll muß genau untersucht werden. Es verrät dem Züchter viel, was ihm sonst verborgen bleibt. Ausgerissene Larven oder bereits abgestorbene junge Bienen deuten auf Weiselrichtigkeit. Krausen die Stöcke, so fehlt etwas. Der Züchter muß untersuchen, ob Wasser- oder Luftnot herrscht. Bei günstiger Witterung werden Ende des Monats die Pollen des Haselstrauchs eingetragen.

Landwirtschaft

Einfacher Keimapparat. Um das Saatgut auf seine Keimfähigkeit zu prüfen, nehme man auf der Platte oder in der heißen Ofenröhre ausgeglühten Sand, rühre ihn auf einem flachen Teller mit reinem Wasser zu einem dünnen Brei an, streue langsam trockenen Sand in großem Überflusse darüber, gieße endlich das überflüssige Wasser wieder ab und teile mit einem Messer durch zwei Querschnitte die Sandfläche in vier Viertelkreise; jeder solcher Viertelkreis wird mit 25 Samen bestreut, die man, so wie sie einem gerade in die Hand kommen, aus dem gut durchgemischten Samenhaufen abzählt. Das Ganze wird mit einem etwas kleineren Teller bedeckt und in der Stube stehen gelassen. Das vom Sande aufgesaugte Wasser hält durch vierzehn Tage vor, also lange genug, um so ziemlich alle wirklich keimfähigen Samen zum Keimen zu bringen; die angekeimten Samen werden täglich entfernt und ihre Zahl notiert. Bei Rübensamen, wo die hervortretenden Wurzelschen die Körner aus dem Sandboden anschieben würden, muß ein Stück grobes Drahtsieb und darüber ein Stück Glas aufgelegt werden. Die Sache ist so einfach, daß jeder Landwirt sie sich leicht selbst herzustellen vermag und dadurch wenigstens vor alzu großem Betrug bewahrt bleibt. Als Anhaltspunkt dafür, wieviel Prozent Keimfähigkeit bei den verschiedenen Samenarten gefordert werden können, diene folgendes: Rossklee 88 Prozent, Weißklee 76, Baharklee 73, Inulnattklee 82, Luzerne 87, Hopfenklee 77, Schotenklee 66, Eparsette 77, Bunkklee 80, Timoteegras 90, Widen und Erbsen 85, Mais und Weizen 90, Buchweizen 71, Kohlrarten 90, Weizen 95, Roggen 95, Gerste 95, Hafer 90 Prozent. Rübsamen soll höchstens 20 Prozent keimunfähige Knäuel enthalten, und die übrigen 80 Knäuel sollen wenigstens 120 Keime treiben.

Verfütterung von Kartoffeln. Vielfach hört man heute die Klage, die Landwirte würden ihre Kartoffeln nicht verkaufen, sondern zur Viehfütterung verwenden. Die so sprechen, denken wieder nicht daran, was eine solche Fütterung dem Landwirte kostet. Die Kartoffeln kosten heute 3.50 Mk. pro Zentner, also pro Pfund 3-4 Pfg. Füttert der Landwirt nun pro Tier und pro Tag 35 Pfd. Kartoffel, so kosten ihm diese fast 1.20 Mk., während er 40 Pfund Rüben, die ungefähr denselben Nährwert haben, für 40 Pfg. hat. Wenn der Landwirt also in größerem Maße Kartoffeln füttert, so tut er dieses zu seinem eigenen Schaden, und daher tut er es sicher nicht ohne Not.

Latrinengänge im Kampfe gegen die Wühl- oder Schermaus. Zu den allerschädlichsten Tieren die Feld und besonders Garten heimsuchen, gehört an erster Stelle die Wühlmaus. Nach Art des Maulwurfs Gänge grabend, verschont sie nicht, was irgend freibaar ist. Blumenwurzeln aller Art, Röhren: und Sellerieknospen, aber auch die Wurzeln der Obstbäume und Beerensträucher werden abgenagt und so die Bäume im Wachstum gestört oder gar zum Absterben gebracht. Die

meisten Mittel versagen. Nun habe ich im letzten Jahre ein einfaches Verfahren erprobt, welches mich voll befriedigt. Ich suche mir einen Hauptgang der schädlichen Mager und lasse solange Latrinengülle hineingießen, als die Röhre nur schluden kann. Dazu ist aber manchmal mancher Eimer erforderlich, und habe ich vor einigen Tagen in eine Röhre über 30 Eimer hineingießen lassen. Dafür bin ich aber auch sicher, daß die Mäuse sich für längere Zeit aus der Nähe dieser Röhren fernhalten werden. Man könnte nun annehmen, die Latrinengülle in so großem Maßstabe angewandt, sei ein zu kostspieliges Vertilgungsmittel; doch dem ist nicht so, weil die Röhren der Mäuse flach liegen und so die Dungkraft der Güte dem Boden zugute kommt und nicht verloren geht. Die Jauche in dieser starken Anwendung ist aber nicht nur Vertilgungsmittel, sondern auch Vertilgungsmittel, indem besonders die Nester der Wühlmaus, wenn sie von der Gülle erreicht werden, verloren sind. Dieses geschieht immer, wenn die zum Verschütten gewählte Hauptröhre etwas Gefälle hat. Um flüssige Latrinengülle in genügender Menge zu erhalten, ist es anzuraten, das Dach der Latrine mit einer Rinne, einem sogenannten Kandel, zu versehen, der das Wasser vom Dache ansammelt und direkt in den Latrinbehälter führt. Die Anwendung geschieht am besten mit einer alten Gießkanne, natürlich ohne Brause. Im Winter, wenn der Garten leer wird, kann man auch mit Gift arbeiten und damit gute Erfolge erzielen. Von Giften haben sich am besten bewährt Phosphor und Arsenik. Ersteres wird gewöhnlich als Phosphorlatrinverge verwendet. Arsenik wird in ausgehöhlte Wurzelknospen (Röhren, Sellerie) gesteckt und diese in die Röhren der Wühlmause eingegraben. Natürlich muß hier höchste Vorsicht gebraucht werden, und ist es auch noch nicht so leicht, in den Besitz dieses Giftes zu gelangen.

Fütterung.

Zubereitung des Futters unserer Haustiere. Um unseren Haustieren das Futter recht bekömmlich und schmackhaft zu machen, muß es zuerst ordentlich zubereitet werden, dann ist es auch besser haltbar und von der Temperatur wenig beeinflusst. So wird aus Gras und Klee Heu gemacht, aus Schweißeln, Rübenblättern und anderen Futtermitteln wird Sauerfutter oder Säubrotfutter hergestellt. Auch das Zerhacken, Schneiden, Quetschen, Mahlen, Kochen, Dämpfen und Bräuen ist sehr geeignet, die Verdaulichkeit zu befördern. Das Haferstroh soll für Pferde 2 Jtm. lang, für Rindvieh 4-5 Jtm. lang geschnitten werden. Dagegen wird Grünfutter nur in den seltensten Fällen geschnitten; nur bei der Mischung mit Häfeln wäre dies anzuraten, da zu leicht Störungen in der Verdauung und Blähungen eintreten könnten. Zur Erleichterung des Fressens werden auch die Hafentrübe zerschnitten, und sie werden alsdann mit andern Futterstoffen vermischt. Was die Rüben angeht, so schneide man sie für das Rindvieh in Scheiben von 4 Jtm. Durchmesser und für das Jungvieh 2 Jtm. in der Dicke und Breite. Man hüte sich also sehr vor dem Schneiden von zu dicken und großen Stücken, weil diese für die Tiere wegen des Schlundens gefährlich werden könnten. Auch ist das Quetschen von großem Vorteil. Bei Pferden soll der Hafer in ganzen Körnern verabreicht werden, bei jungen jedoch nur in gequetschten Körnern. Dagegen sollen Gerste, Mais usw. nur in geschrottem Zustande gegeben werden. Für das Rindvieh, sowie für die Schweine sollen nur Körnerfutter gemahlen werden. Bei den von den Tieren so sehr beliebten Mehlen und Kraftfuttermitteln ist sehr zu beachten, daß sie so wenig wie möglich angefeuchtet werden, sonst könnte es leicht vorkommen, daß das Mehl beim Fressen fortgeblasen würde. Auch harte Ölfuchen gibt man am besten fein gemahlen. Endlich dient zur Beförderung der Verdauung das Kochen oder Dämpfen, welches namentlich bei größeren Mengen Kartoffeln usw. angewandt wird. Gekochte oder gedämpfte Kartoffeln müssen den Tieren gequetscht gegeben werden. Beim sogenannten Raufutter ist es höchst überflüssig, es mit kochendem Wasser zu überschütten, da dadurch der Wert desselben beeinträchtigt wird.

Milchwirtschaft.

Beobachtung des Milchviehes. Der Winter ist zum Beobachten des Milchviehes sehr geeignet. Der Milch in die Stadt verkauft, muß besonders auf den Fettgehalt der Milch achten und die Ruhe feststellen, deren Fettgehalt zu gering ist. Er kann sonst in die Lage kommen, als Verrüger und Milchfälscher bestraft zu werden, ohne daß er dafür kann. Es ist ja nicht richtig, aber doch stellenweise üblich, daß die Polizei eine gewisse Anzahl von Prozenten Fett vorschreibt und alle Milch konfisziert, die geringeren Gehalt hat.

Abnorme Färbung der Kuhmilch ist nicht selten und bringt den Milchwirten oft empfindlichen Schaden, trotzdem die Milch manchmal noch ganz gut brauchbar ist. Die meisten dieser Färbungen werden durch den Einfluß von Bazillen oder Bakterien hervorgerufen, die auf die verschiedenen Bestandteile der Milch auch in verschiedener Weise einwirken können. Die bläuliche Farbe entsteht durch die Einwirkung eines Bazillus auf den Käsestoff. Es entsteht dadurch Anilinblau. Die rötliche Farbe entsteht, wenn seine Blutgefäße des Euters springen, aber auch durch besondere Bakterien. Im ersten Falle wird die Milch nach dem Melken bald dunkler, im zweiten Falle dagegen noch scharfer. Bittere Milch wird erzielt durch falsche Fütterung, z. B. bei übermäßiger Rübenfütterung. Solche Milch ist als Kaffee- oder als Milchkeim zu verwenden. In den Käufern zurückgewiesen. Müht eine Futteränderung nichts, so ist das Euter zu untersuchen, da auch Euterkrankheiten bittere Milch verursachen. Fadenziehende, schleimige Milch entsteht ebenfalls durch die Einwirkung von Bazillen; solche Milch ist vielfach schädlich, soll nie verkauft werden und kann ihr Verkauf schwere Strafen nach sich ziehen. Saure Milch entsteht durch Einwirkung von Spaltpilzen auf den Milchzucker. Das Sauerwerden bringt im Sommer besonders denjenigen Milchbauern großen Schaden, die größere Mengen für Bäder zusammen liefern müssen. Ein Teelöffel kohlensaures Natron auf einen Eiter Milch soll hier gute Dienste tun.

Geflügelzucht.

Gegen Kalkbeine der Hühner bildet Karbolium ein sehr wirksames Mittel. Es ist jedoch erforderlich, daß diese Kur gründlich durchgeführt wird und daß man gleichzeitig den Stall, die Sitzstangen und alle sonstigen Gerätschaften ebenso gründlich desinfiziert. Durch dieses Mittel werden die Kalkbeine bald gänzlich verschwinden. Einen Nachteil hat jedoch dieses Heilverfahren darin, daß die Eierproduktion darunter leidet. Dieser Umstand bedeutet für den Züchter nun einmal einen Verlust, besonders wenn es nicht möglich ist, die Kur bis zu einem Termin hinauszuschieben, an dem die Legetätigkeit nicht so regig ist. Ist dagegen ein solcher Aufschub nicht möglich, so muß der Züchter ein anderes Mittel anwenden, welches die Hühner in der erwähnten Form weniger beeinflusst. In dieser Hinsicht hat sich nun eine Lösung mit nachfolgender Zusammensetzung vorteilhaft bewährt. Man nimmt einen Teil Soda, vier Teile kochendes Wasser und einen Teil Karbolium und bestreicht mit dieser Lösung die Beine des gesamten Geflügelbestandes mehrfach mit einigen Tagen Abstand. Die gleiche Mischung unter Zusatz der doppelten Menge Wasser bildet ein vorzügliches Desinfektionsmittel für den Stall, die Sitzstangen, Dungebreiter, Nester usw. Auch ist es vorteilhaft, die genannte Mischung der Kalkmilch beim Weißen des Stalles zuzusetzen. Für die Desinfektion ist eine Obstbaumspritze zur Erleichterung und Verbilligung der Arbeit empfehlenswert.

Bienenzucht.

Nachweis von künstlichem Honig. Man unterscheidet künstlichen Honig von natürlichem dadurch, daß man einen Tropfen Bleiessig auf 15 Kubikzentimeter einer 20prozentigen Honiglösung zusetzt. Nach 20 Minuten der Berührung gibt künstlicher Honig ein flockiges Sediment, während dieses bei natürlichem Honig nicht ist.

Ein Soldatengrab.

14

Tief im Argonnenwalde
Liegt ein Soldatengrab,
Darauf ein Tannenbäumchen
Senkt das Gezweig herab.

Ein hölzern Kreuzlein meldet
Den Namen nur und Stand
Des, der den Tod gefunden
Fürs deutsche Vaterland.

Die Kameraden brachten
Noch einen Kranz herbei;
Auf das die Ruhestätte
Nicht gar so schmucklos sei.

Drauf eilten sie von dannen
Ins feindliche Revier.
Doch süßer Himmelsfriede
Umfaßt den Grenadier.

Und wenn die Abend Schatten
Sich senken auf die Flur,
Und friedliche Stille
Herrscht rings in der Natur:

Dann singt ein kleines Vöglein
Gar zart sein Schlummerlied,
Indes die Abendsonne
Am Horizont verglimmt.

Und durch das Tannenbäumchen
Kauft es wie Harfenton:
„Dein Weihnachtsfest ist droben,
Sei froh, du Erdensohn!“

A. Eimer.

Verträglichkeit.

Von A. Eimer.

Wenn eine Mutter fleißig umgeht mit ihren Kindern, wenn sie deren Wesen sorgsam studiert, findet sie bald heraus, wie das eine und andere genommen und behandelt sein will. Die Kinderstube mit ihren Erfahrungen macht alle Bücherweisheit zunichte. Des Lebens grüner Baum blüht in der Praxis, nicht in der Theorie. Bei der Kindererziehung ist besonders mit darauf zu achten, friedfertige Menschen heranzubilden. Menschen, mit denen es sich leben läßt, Menschen, denen die Rechthaberei, die Streitsucht fern liegt, die rasch wieder versöhnt, gern die Hand zum doch vielleicht einmal gestörten Frieden bieten.

Es liegt in der Hand der Mutter, solche unter ihren Augen heranwachsen zu sehen. Wie sie auch die Verantwortung dafür trägt, wenn in der Kinderstube der Unfriede herrscht. So reizend der Anblick einer froh beschäftigten, arbeitenden oder spielenden Kinderschar ist, so abstoßend wirkt das Gegenteil.

Jetzt, im Winter, sind die Kleinen mehr aufs Haus angewiesen und ihr Tummelplatz ist ein beschränkterer, als wenn sie sich zur guten Jahreszeit vergnügt im Freien bewegen können. Da liegt denn die Gefahr des Auseinanderprallens sehr nahe und es liegt eine große Weisheit darin, ihr rechtzeitig vorzubeugen. Hat sich das recht-haberische Wesen erst einmal festgesetzt, sei es auch im ganz kleinen Kinde, so ist es recht schwer sie auszurotten. Es geht damit, wie mit einer Dackelpflanze, die immer wieder emporschießt,

obgleich man sie durchaus vernichtet glaubte. Der gestörte Friede bringt Unuträglichkeiten aller Art hervor und, was am schlimmsten ist, die Gemüter werden aus ihrer harmonischen Ruhe gebracht. Die Mutter muß den Grund eines ausgebrochenen Streites erforschen und dann ganz gerecht bei der Schlichtung vorgehen. Zwar kann ein Nachwort die lauten Anklagen der kleinen Gegner augenblicklich verstummen lassen, damit ist aber der Gerechtigkeit noch nicht gedient. Vielmehr zieht sich der vielleicht unschuldig Getränkte in sich selbst zurück, während der Friedensstörer triumphiert. So soll es nicht sein; die Mutter muß den Streifall unparteiisch untersuchen und dann sanft, aber energisch erleiden. Sie darf auch durchaus nicht dulden, daß sich die Geschwister gegenseitig verlasten; wie sie überhaupt nicht immer, wenn es sich um ihr vermeintliches Recht oder Unrecht handelt, ihre Beschwerden der Mutter vortragen dürfen. Ist diese auch die natürliche Vertraute ihrer Kinder und dürfen diese mit den allerkleinsten und den allergrößten Anliegen zu ihr kommen, so zieht sie doch darin sofort eine scharfe, nicht zu überschreitende Grenze, sobald sie einander verlagen wollen. Es gibt verschiedene Weisen, dieser Untugend zu begegnen. Ein scheinbares Eingehen auf die vorgebrachten Anschuldigungen, sogar ein Versprechen auf Belohnung machen ein gutgeartetes Kind stutzig; es schleicht sich wohl mit einem leisen Schamgefühl von dannen und versucht seinerseits, den gestörten Frieden wieder herzustellen. Ein zweites Kind ist wieder ganz anders anzufassen; es wird auf seine eigene Unverträglichkeit und auf die häufig genug erprobte Nachgiebigkeit des anderen Kindes mit allem Nachdruck hingewiesen. Geschieht dies mit liebevollem Ernst, dann sieht der kleine Streitmacher gewiß sein Unrecht ein und verspricht der geliebten Mutter Besserung: Wieder ein anderes Kind muß bestraft werden; falls es das Anschwärzen und Verlagen der Geschwister trotz aller Ermahnungen nicht unterläßt, muß es einmal ganz für sich allein in einem andern Raum bleiben. Hört es das frohe Lachen der vergnügten Geschwister und sieht es die Mutter mit ernstem Gesichte an ihm vorbeigehen, dann wird es sich bald nach Verzeihung und Gemeinschaft sehnen und sich künftig mehr zusammennehmen.

Küche und Keller.

Sauerbraten. Auf dem Lande ist der Sauerbraten ein guter Freund der Hausfrau. Er ist oft der Retter, wenn unerwartet Besuch kommt. Eine umsichtige Hausfrau wird also so oft wie möglich einen solchen einlegen. Sehr gut ist es, den Essig kochend über das für den Braten bestimmte Stück Fleisch zu legen und auch einige Zwiebeln und Pfefferkörner mit hinein zu tun. Das Fleisch kann 8–10 Tage an einem kühlen Orte stehen, ehe es zum Braten in die Pfanne gelegt wird. Zum Braten verwendet man halb Speck, halb Butter, oder gutes Nierenfett und Butter zu gleichen Teilen.

Sauerkohl. Der Sauerkohl wird gut gewaschen und mit kochendem Wasser gar gekocht. Was nicht länger als 25 Minuten zu dauern braucht. Darauf wird das Wasser rein abgeseigt, das Gemüse mit ausgelassenem Schweinefett geschmelzt und einige Löffel frische saure Sahne zugegeben. Inzwischen hat man Salatkartoffeln in der Schale gekocht, geschält, wie zu Salat geschnitten und unter das Gemüse gemengt. Wenn es noch nicht geschmeidig genug ist, so gibt man noch saure Sahne hinzu. Sehr gut schmeckt es, wenn das Gemüse mit feingehacktem Schnittlauch bestreut wird. Man rechnet ein Teil Salatkartoffeln und zwei Teile Kraut.

Haushaushaltung.

Alle seine Holzarbeiten, Schnitzereien an feinen Möbeln poliert und reinigt man am besten mit folgender Mischung: $\frac{1}{2}$ Liter Leinöl, $\frac{1}{2}$ Liter

englische Ase, in Ermangelung dessen ein anderes helles Bier, das Weisse eines Eies, 32 Gramm Spirit und ebenso viel Ammoniakspiritus, und schüttelt alles so lange, bis es gut untermischt ist. Beim Gebrauch feuchtet man einen Wolltuch mit der Mischung an und reibt die Schnitzerei damit ab. Zuletzt poliert man mit einem feinen Leder nach.

Wie wäscht man Pelzwerk? Im besten taucht man das zu waschende Pelzwerk in lauwarmes (nicht heißes) gebleichtes Seifenwasser und brüht es damit wiederholt, ohne zu reiben, aus. Dies wird mehrmals wiederholt und das Pelzwerk dann in Regen- oder Flußwasser ausgespült. Getrocknet wird es in freier Luft oder durch Bestreuen mit Stärkemehl und nachfolgendes Auskämmen.

Gemeinnütziges.

Weißes Hirschleder zu reinigen. Man wäscht das Hirschleder in Seifenwasser rein und spült es in kaltem Wasser nach, dann reibt man es leicht in Wasser, in das man einige Tropfen Speisöl gegeben hat. Hierauf streicht man das Wasser mit der Hand so viel als möglich aus (Leders darf nicht gerungen werden) und läßt das Leder langsam trocknen, was je nach dessen Stärke bis zu 5 Tagen dauern kann. Halbtrocken, dehnt man es zur richtigen Größe aus und mangelt es dann mit einem Kollholz glatt.

Schreiben auf Weißblech. Eine dauerhafte Schrift auf Weißblech läßt sich mit salpetersaurer Kupferlösung herstellen. Die Schrift wird mit einer Gänsefeder, die in die Kupferlösung getaucht wird, aufgetragen. Das Blech muß aber vorher an der zu beschreibenden Stelle gut gereinigt werden.

Nägel in hartes Holz zu treiben ist oft nicht leicht. Es empfiehlt sich, die Nägel vorher in gelbes Bienenwachs zu tauchen oder sie damit abzureiben; man braucht dann in vielen Fällen gar nicht vorzubohren.

Gesundheitspflege.

Mundspülen und Zähneputzen. Das Reinigen des Mundes durch Auspülen mit Wasser sollte nicht nur des Morgens, sondern auch abends vor dem Zubettgehen vorgenommen werden, wo es zum Schutze der Zähne noch notwendiger ist, als zu Beginn des Tages. Denn die zwischen den Zähnen angesammelten Speisereste geraten während der Nachtruhe mehr oder weniger in Fersehung und tragen zum Ruin der Zähne sowie zur Entzündung des Zahnfleisches ganz wesentlich bei. Während des Tages hingegen wird die Fäulnisentwicklung durch Sprechen und Kauen sehr gestört, so daß diese in dieser Zeit nur wenig vorschreitet. Zum Auspülen des Mundes nimmt man stets laues Wasser, in das man je ein paar Tropfen eines desinfizierenden Mundwassers mischen kann. Zu kaltes Wasser ruft leicht Zahnschmerzen hervor, da es die Nerven reizt oder „schreckt“, wie man sagt. Heißes Wasser dagegen vertreibt das Zahnfleisch und lockert die Zähne. Will man es besonders gut machen, so verweist man vor dem Zubettgehen einen Apfel, der nicht nur die Zähne desinfiziert, sondern auch das Zahnfleisch und den Hals stärkt, und die Nachtruhe begünstigt. Überhaupt ist Obst ein vorzügliches Schutzmittel gegen Zahnsäule (die durch reichlichen Fleischgenuss, Käse und Milchspeisen befördert wird). Das tägliche Putzen der Zähne – vielleicht gar mit scheuernden Pulvern – ist nicht empfehlenswert, da hierbei der sogenannte „Schmelz“ der Zähne im Laufe der Zeit ruiniert und das Zahnfleisch allzusehr frottiert wird. Es genügt vollkommen, die Zähne im Winter einen Tag um den andern, im Sommer täglich einmal zu putzen. Jedes Kind soll sein eigenes Zahnbürstchen besitzen.



Der Fuchsbau als Zufluchtsort des Hasen.

Zu dem zu einer Herrschaft im südwestlichen Böhmen gehörigen Waldkomplexe befindet sich in der Nähe der Grenze eine tiefe, langgestreckte Schlucht, in welcher noch aus früheren Zeiten, als in diesem Reviere noch Füchse ihr Wesen oder vielmehr Unwesen trieben, jetzt ist baselbst das Geschlecht derer von Malepartus ausgerottet, mehrere Fuchsbäue. Diese dienen jetzt hier und da Dachs, Iltis, Hauskatze, welche ihren auf eigene Rechnung unternommenen Jagdangstflug etwas zu weit ausgedehnt hatten, als „Schlupfwinkel“. Da nun der Revierteil zwischen der beschriebenen Schlucht und der Grenze von jeher, wahrscheinlich seiner kühlen Lage wegen, keinen besonderen Wildstand anwies, sich deshalb die Veranstaltung einer größeren Treibjagd nicht lohnte, so besorgte ich dort den Abschluß der wenigen Hasen allein, event. nur in Gesellschaft eines Försters und vier Treibern. Ich stand eben auf einem Fuchsteig, auf der einen Seite der Schlucht, als ein Hase diese Seite der Schlucht passierte, er war jedoch noch nicht weit gekommen, als ihn mein Schuß erreichte. Er blieb im Feuer und ich hielt es nicht für notwendig, mich weiter viel um ihn zu kümmern, wendete mein Augenmerk dagegen der Richtung der ankommenden Treiber zu. Da trafen meine herumsehenden Blicke noch einmal den bereits verendet geglaubten Hasen, wie plötzlich wieder Leben in ihn kam und er zu dem kaum drei Schritte entfernten Eingange eines Baues hinkroch, den ich früher gar nicht bemerkt hatte, und ehe ich mich noch von meinem Erstaunen erholen und ihn durch einen zweiten Schuß umlegen konnte, im Baue verschwand. Mittlerweile waren die Treiber und auch der Förster herangekommen und als ich ihnen mein Erlebnis erzählte, wollte es mir keiner glauben. Die Treiber meinten, es wäre wohl ein Kaninchen gewesen. Auch der Förster behauptete steif und fest, ich müsse mich getäuscht haben, was in dem zerklüfteten Terrain leicht möglich erschien. Um nun allen Zweifeln ein Ende zu machen und weil ich mir auch die Überzeugung verschaffen wollte, ob ich mich am Ende nicht doch getäuscht hatte, sandte ich zwei Treiber ab, Grabwerkzeug zu holen. Es wurde dann sofort mit dem Graben begonnen, eine schwere Arbeit, da der Boden hart gefroren. Die Arbeit ging aber doch verhältnismäßig rasch vonstatten, anfangs war die Röhre eben, dann neigte sie sich etwas, und als wird sodann zwei Meter weit gegraben hatten, stießen wir auf einen Kessel, in welchem, bereits verendet, der Hase lag.

Beim Wardenfange verwendet man bekanntlich gern ein frisches Ei, da solches als Köder weit leichter und gern angenommen wird. Bei Frost-

wetter läuft man Gefahr, daß dasselbe aufplatzt und später seinen Zweck nicht mehr erfüllt. Mit besserem Erfolge kann man ein mit Gips gefülltes Ei benutzen, dessen Inhalt man durch ein großes Loch auf der Längsseite ausgeblasen hat. In diese Öffnung legt man einen dünnen Draht, umgebogen, dessen Enden etwa fingerlang vorstehen, zum Befestigen des Köders. Ein dünner Gipsbrei wird nun mit einem Löffelchen eingefüllt, ohne daß hierbei Hohlräume entstehen dürfen. Nach kurzer Zeit schon ist dieses unter Ei vollständig trocken und hart und kann seinen Zweck lange Zeit erfüllen. Bei der Verwendung ist es gut, ihm hin und wieder einen Anstrich von frischem Eiweiß zu geben, um hierdurch die volle Witterung zu erreichen.

Sonderbares Benehmen eines Iltisses. Kürzlich wurde ich von einem Bauernmädchen geholt, ich solle schnell kommen, ihre Mutter, welche Dung fahre, wolle ein Warber heißen. Als ich an den betreffenden Ort auf die Straße kam, war die Frau mit ihrem Fuhrwerk noch auf der gleichen Stelle, und eben war ein Bauernknecht dabei beschäftigt, um mit der Dunggabel dem Iltis den Garau zu machen. Die Frau erzählte mir dann: „Das schwarze Ding sei plötzlich von einer Hede auf die Straße gekommen, habe sich auf die Hinterbeine gestellt und die Zähne geselst; in der Angst habe sich der Knecht, welcher in der Nähe Dung breitete, gerufen; der Iltis sei aber in seiner Stellung geblieben, und der Knecht habe ihn dann mit der Dunggabel totgestochen.“ Knecht und Frau versicherten das mir Unglaubliche der Erzählung. Was wohl den Iltis zu diesem sonderbaren Gebaren veranlaßt hat, wo doch Heden und Straßentröden usw. reichlich in der Nähe waren?

Im Frühjahr enthält jedes Fließgewässer eine mehr oder minder große Anzahl Fischbrut aller Art. Jeder Teichwirt soll daher, wenn seine Streich- und Streckteiche mit Fließwasser gespeist werden, diesem Umstände besondere Aufmerksamkeit schenken, damit sein Fischwasser von solch wilden Fischen verschont bleibe. Wir haben hierbei namentlich die Hechtbrut im Auge, welche als Laich selbst durch enge Rechen durchgeht, ungemein rasch zuwächst und wesentlichen Schaden verursachen kann unter den gezüchteten Friedfischen.

Karpfenzucht. Zu einem schnellen und ausgiebigen Wachstum des Karpfens trägt eine angemessene Fütterung deselben, und zwar in der Zeit von Anfang April bis etwa Mitte Oktober wöchentlich zweimal, viel bei. Zu Futtermitteln eignen sich von vegetabilischer Nahrung: Lupinen,

Erbsen, Kollatsanien, Treber, Malzkeime und Weizenkleie, dann aber auch Gewürz, Fleischabfälle und Fleischmehl. Lupinen werden, sobald sie gedämpft worden sind, von den Karpfen wohl auch im unentbitterten Zustande angenommen, schmackhafter sind sie indessen, wenn sie vorher entbittert werden und dies, wenn auch in nicht vollständiger Weise, dadurch bewirkt wird, daß man am Abend vorher auf die in das Dampfbad geschütteten Lupinen kaltes Wasser gießt, dasselbe am folgenden Tage rein abfließen läßt und die Lupinen dann in einen frischen Wasseraufguss dämpft. Bei Erbsen ist nur erforderlich, daß man dieselben während 2 Stunden vor ihrer Verfütterung in einem mit Wasser gefüllten Gefäße quellen läßt. Kollatsanien, die besonders fetten und schweren Karpfen liefern, werden gekocht und dann mit dem Klutchenbrecher zerquetscht. Malzkeime und Weizenkleie feuchtet man stark an und versetzt sie dann vorsichtig an den Futterstellen. Bei starkem Gewitterregen kann die Fütterung ausgelegt werden, weil durch denselben den Teichen viel Fischnahrung zugeführt wird.

Karpfen und Kalle in Teichen in der Forellengegend lohnend zu kultivieren, ist nur dann möglich, wenn das kalte Forellenvasser derart nach den Teichen geleitet wird, daß es sich unterwegs erwärmt oder wenn die Teiche geringen Zufluß haben und derart beschaffen sind, daß die Sonne von April bis September das Wasser gehörig durchwärmen kann.

Zur künstlichen Fütterung der Teichfische eignen sich das Blut- und Fleischmehl am besten. Beide sind mit einem Gehalt von 60–80 Proz. Rohprotein am eiweißhaltigen, auch enthalten sie die Eiweißstoffe in der für Fische verdaulichen Form. Nur muß man darauf achten, Präparate zu erhalten, deren Nährwert durch Überhitzung beim Trocknen nicht vermindert wurde; man erkennt derartige minderwertige Ware an der dunkleren Färbung, an dem rauheren Gefühl und an einem stechenden Geruch. Alle abgelagerte Ware ist selbstverständlich zu verwerfen.

Teichfische benötigen zu ihrem Gedeihen gewisser Nährsalze, namentlich phosphorfauren Kaltes und Magnesia. Deshalb sollten die Teiche zeitweilig eine Phosphatdüngung erhalten. Die den Fischen als Futter dienenden niedereren Lebewesen werden die nötigen Nährsalze übertragen.

Kommt der Fischotter in tiefem Wasser gezogen, so suche man ihn möglichst kreuzförmig zu schießen, da ihm dadurch die Möglichkeit des Unterlaufens benommen wird. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, im Wasser etwas tiefer wie auf dem Lande zu halten.



Hechtangeln unter dem Eise.